

Prüfungsordnung des Fachs Physiologie für Studierende des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Verbindliche Prüfungsordnung für das Fach Physiologie gültig für das Sommersemester 2024

§1 Voraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren:

- 1) Zur dezentralen universitären Prüfung in Physiologie, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die erfolgreich an den Seminaren teilgenommen haben.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme beinhaltet die Anwesenheit bei allen Veranstaltungen pro Semester. Eine regelmäßige und dokumentierte Teilnahme an den Veranstaltungen ist somit Voraussetzung. Die dokumentierte Anwesenheit in einem Semester kann nicht zur Kompensation von Fehlzeiten in einem anderen Semester genutzt werden. Fehlzeiten bis zu 20% ohne ärztliches Attest sind rechtzeitig im Voraus dem/der Studienbeauftragten zu melden. Er/Sie entscheidet über eine mögliche Kompensation.
- 3) Bei unentschuldigtem Fehlen bzw. ohne vorherige Abmeldung von der Prüfung ist die Teilnahme an der dezentralen universitären Nachprüfung in Physiologie, die einmalig pro Semester angeboten wird, nicht möglich.
- 4) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist.
- 5) Für die Teilnahme an den Seminaren sind die bestandenen Prüfungsleistungen aus den vorangegangenen Semestern Voraussetzung.

§2 Anmeldung zu den Prüfungen:

- 1) Mit der Anmeldung zu dem Fachsemester bzw. der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren und Blockpraktika ist der Studierende in der Regel zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. Die Anmeldung für Studierende, deren Zugangsvoraussetzungen schon längere Zeit (mind. 1 Semester) zurückliegen d.h. die in der Vergangenheit die erforderlichen Prüfungsleistungen zum Bestehen der Klausuren nicht erbracht haben, erfolgt direkt, spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.
- 2) Studierende, die die Pflichtmodule Humanphysiologie I und Humanphysiologie II absolvieren, nehmen an der Klausur über das Teilgebiet der Physiologie teil, das im jeweiligen Semester Gegenstand der Seminare ist.
- 3) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Nachklausur erfolgt durch die Dokumentation der erfolglosen Teilnahme an der Klausur. Die Teilnahme an der Nachklausur ist nur nach

vorheriger Teilnahme an der Klausur möglich, sofern keine Abmeldung oder Entschuldigung (Attest) von der Klausur vorliegt.

- 4) Nach einem Studienortwechsel können die an der Herkunftsuniversität erbrachten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an physiologischen Seminaren bei entsprechender Gleichwertigkeit durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt werden. Werden die Abschlussprüfungen d. h. Klausuren über Teilgebiete (Humanphysiologie I und II) nicht anerkannt und müssen wiederholt werden, so haben sich die Studierenden dazu spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls anzumelden.

§3 Rücktritt von den Prüfungen:

- 1) Der Rücktritt von einer Prüfung (Klausur wie Nachklausur) ist dem Studiendekanat bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung (Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls) spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Fernbleiben von der Prüfung ohne vorherige Abmeldung wird wie das unentschuldigte Fernbleiben von der Prüfung als Fehlversuch gewertet. Ärztliche Atteste sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Ärztliche Bescheinigungen und Atteste müssen in der Regel spätestens am Tag der Abwesenheit ausgestellt werden.

§4 Wiederholbarkeit von Prüfungen:

- 1) Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein, sofern keine berechtigten Gründe dagegen sprechen (siehe Absatz 4).
- 2) In der Regel gilt eine Klausur als bestanden, wenn 50% aller Fragen richtig beantwortet werden.
- 3) Nach 3 Fehlversuchen bzw. nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden, sofern keine berechtigten Gründe dagegen sprechen (siehe Absatz 4). Bei Studienortwechsel ist dem Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche aus universitären, physiologischen Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet. Im Rahmen der Härtefallregelung d. h. wenn einem Härtefallantrag des/der Studierenden stattgegeben wurde, hat der/die Studierende die Möglichkeit die Klausur / die Nachklausur nachzuschreiben.
- 4) Wird die genannte Frist von 18 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der/die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen. Die Zeiten für Auslandsstudium / Beurlaubung werden dabei nicht eingerechnet. Die gesetzte Frist dafür kann höchstens um 2 Semester verlängert werden.

- 5) Prüfung und Nachprüfung werden zusammen als ein Prüfungsversuch gewertet.
- 6) Studierende, die die Seminare erfolgreich absolviert haben, können diese nicht mehr wiederholen. Bei nicht bestandener Prüfung wird lediglich die Prüfung wiederholt.

§5 Härtefallregelung Prüfungen:

- 1) Hat ein Studierender die Prüfung nach 3 Prüfungsversuchen nicht bestanden bzw. den Prüfungszeitraum von 18 Monaten – ohne Begründung (siehe Absatz 4) - überschritten, so gilt § 13 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin.
- 2) Studierende, die unter die Härtefallregelung fallen, müssen sich vor erneutem Antritt zur Prüfung rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls zur Prüfung anmelden.

§6 Zuständigkeiten

Verantwortlich für das Modul Humanphysiologie I (Neurophysiologie) ist Frau Prof. Dr. Garaschuk (Abteilung für Neurophysiologie, Keplerstr. 15, 72076 Tübingen). Verantwortlich für das Modul Humanphysiologie II (Vegetative Physiologie) ist Herr Prof. Dr. Wieder (Abteilung für Vegetative und Klinische Physiologie, Wilhelmstr. 56, 72074 Tübingen).

- 1) Aktuelle Termine, Hinweise und Veröffentlichungen werden in der Regel online gestellt und ausgehängt.

§7 Gültigkeit dieser Prüfungsordnung:

Diese Prüfungsordnung behält ihre Gültigkeit bis sie

- a) durch eine andere, neuere Fassung ersetzt wird
- b) ganz oder in Teilen durch entsprechende Passagen/Paragrafen einer neuen Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin ergänzt oder ersetzt wird.